ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN UND LEISTUNGEN DER
VitrA Fliesen & VitrA Karo

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 In diesem Dokument haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

1.1.1"Arbeitstag" bedeutet einen Tag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag im Land des Lieferanten und des Bestellers ist,

1.1.2 "Auslaufprodukt" bezeichnet ein Standardprodukt, das vom Lieferanten nicht mehr geliefert wird;

1.1.3 "Bestellung" bedeutet die Bestellung des Kunden für die Produkte und/oder Dienstleistungen, wie sie vom Lieferanten in Übereinstimmung mit Klausel 2 vereinbart wurde;

1.1.4 "Dienstleistungen" bedeutet Installation, Reparatur, Wartung, Inspektion, Prüfung und Nacharbeit der Produkte und aller erforderlichen Teile und Materialien, entweder im Werk des Lieferanten oder am Standort des Kunden, wie in der Bestellung angegeben;

1.1. 5 "Geistige Eigentumsrechte" bedeutet alle Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Rechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Handelsmarken und Dienstleistungsmarken, Geschäftsnamen und Domainnamen, Rechte an der Aufmachung, am Firmenwert und das Recht, wegen unerlaubter Weitergabe oder unlauterem Wettbewerb zu klagen, Rechte an Mustern, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung, Rechte an Datenbanken, Rechte zur Nutzung und zum Schutz der Vertraulichkeit vertraulicher Informationen (einschließlich Know-how) und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich aller Anträge und Rechte zur Beantragung und Gewährung, Verlängerung oder Erweiterung solcher Rechte und Rechte zur Inanspruchnahme der Priorität solcher Rechte sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden;

1.1.6 "Kunde" bezeichnet die Organisation oder Person, die Produkte und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten erwirbt;

1.1.7 "Lieferant" bedeutet VitrA Fliesen GmbH&Co.KG und/oder VitrA Karo Sanayi ve Ticaret A.Ş.

1.1.8 "Maßgeschneidertes Produkt" bedeutet ein Produkt, das kein Standardprodukt oder ein Auslaufprodukt ist und das nach den Anforderungen des Kunden hergestellt wird;

1.1.9 "Partei(en)" bedeutet/bedeuten entweder den Lieferanten und/oder den Kunden oder beide zusammen, je nach Kontext;

1.1.10 "Produkte" bezeichnet die in der Bestellung aufgeführten Produkte (oder Teile davon);

1.1.11 "Standardprodukt" bezeichnet ein Produkt aus dem Standardproduktsortiment des Lieferanten (wie in der Standardpreisliste des Lieferanten aufgeführt, die von Zeit zu Zeit geändert wird);

1.1.12 "Vertrag" bezeichnet den schriftlichen oder mündlichen Vertrag (einschließlich Angebote) zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über den Verkauf und Kauf der Produkte und/oder Dienstleistungen gemäß den in diesem Dokument dargelegten Bedingungen ("AGB");

1.2 Eine Person umfasst eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine nicht eingetragene Körperschaft (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit).

1.3 Eine Bezugnahme auf eine Partei schließt ihre Nachfolger und zulässigen Rechtsnachfolger ein.

1.4 Eine Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift ist eine Bezugnahme auf die geänderte oder wieder in Kraft gesetzte Fassung. Eine Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift schließt alle untergeordneten Rechtsvorschriften ein, die aufgrund dieses Gesetzes oder dieser Rechtsvorschrift erlassen wurden.

1.5 Alle Wörter, die auf die Begriffe "einschließlich", "insbesondere", "zum Beispiel", "wie" oder ähnliche Ausdrücke folgen, sind zur Veranschaulichung zu verstehen und schränken den Sinn der diesen Begriffen vorausgehenden Wörter nicht ein.

1.6 Die Überschriften der Paragraphen dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Vertrages.

2. ALLGEMEINES

2.1 Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge über die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Kunden. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen sind für den Lieferanten nicht verbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart; widerspricht der Lieferant Bestimmungen, die in einer Bestellung oder einer anderen Mitteilung des Kunden enthalten sind und denen der Lieferant nicht schriftlich zugestimmt hat, so gilt dies weder als Verzicht auf die Geltung dieser AGB noch als Zustimmung zu einer dieser Bestimmungen.

2.2 Ein vom Lieferanten erstelltes Angebot stellt kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden dar. Um Produkte und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten zu erwerben, muss der Kunde dem Lieferanten eine Bestellung vorlegen. Um Zweifel auszuschließen, stellt eine Bestellung ein Angebot des Kunden dar, die Produkte und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen AGB zu erwerben, und unterliegt der schriftlichen Annahme durch den Lieferanten ("Auftragsbestätigung").Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auftragsbestätigung innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu prüfen und zu bestätigen, andernfalls gilt die Auftragsbestätigung als vom Kunde bestätigt.

2.3 Der Kunde muss dem Lieferanten in der Bestellung das gewünschte Lieferdatum mitteilen. Auf der Grundlage des Wunschdatums kann der Lieferant (nach eigenem Ermessen) das Wunschdatum akzeptieren und muss, wenn er es akzeptiert, seine Akzeptanz in der Auftragsbestätigung bestätigen oder ein alternatives Lieferdatum vorschlagen. Bestellmenge,

Preis, Produktionszeit und voraussichtliches Lieferdatum (ab Lager in der Türkei) werden in der Auftragsbestätigung angegeben. Der Lieferant kann dem Kunden wöchentlich einen Bericht über ausstehende Bestellungen ("OOR") zukommen lassen, in dem die Einzelheiten der Bestellung, der Preis und das Produktionsdatum aufgeführt sind, wie vom Lieferanten vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über etwaige Probleme mit dem OOR zu informieren. Der Kunde kann den Status seiner Bestellung im OOR verfolgen.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sich nach Kräften zu bemühen, die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen innerhalb der in der Auftragsbestätigung angegebenen voraussichtlichen Fristen zu erbringen, wobei die Zeit für die Erbringung von Lieferungen und Dienstleistungen keine wesentliche Rolle spielt.

2.5. Sofern sie nicht schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden, sind diese AGB integraler Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten ist der Vertrag maßgebend.

3. PREIS UND ZAHLUNG

3.1 Der Lieferant erstellt am Lieferdatum eine Packliste und sendet diese an den Kunde. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, stellt der Lieferant dem Kunden die Produkte und Dienstleistungen in Rechnung, sobald die Produkte im Verschiffungshafen auf das Schiff verladen sind, und zwar zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen (wie in der vom Lieferanten veröffentlichten Preisliste angegeben) ("Preis"). Unabhängig von dem Datum, an dem der Kunde die Bestellung aufgibt, ist der Preis am Tag der Verschiffung gültig. Wenn der Kunde eine Rechnung bestreitet, muss er dies dem Lieferanten innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitteilen. Rechnungen, die nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt angefochten werden, gelten als akzeptiert.

3.2 Die schriftliche Annahme der Preise durch den Kunden und/oder die Erteilung eines schriftlichen Auftrags (nachstehend "Auftrag" genannt) gilt als bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung des Kunden zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und als Verzicht auf seine eigenen Einkaufsbedingungen oder andere ähnliche Dokumente.

3.3 Der Preis enthält keine Verkaufs-, Nutzungs-, Eigentums-, Mehrwert- oder sonstigen Steuern, Gebühren, Abgaben, Veranlagungen und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die von staatlichen oder sonstigen Behörden in Bezug auf den Kauf, den Verkauf, die Einfuhr, das Leasing oder den sonstigen Vertrieb der Produkte oder Dienstleistungen erhoben werden. Der Kunde haftet für alle derartigen Steuern und Abgaben in der jeweils geltenden Höhe sowie für etwaige Befreiungen von solchen Steuern und Abgaben.

3.4 Die in Rechnung gestellten Beträge sind in voller Höhe fällig und auf ein vom Lieferanten schriftlich benanntes Bankkonto zu überweisen.

3.5 Zahlt der Kunde nicht bis zum Fälligkeitsdatum an den Lieferanten, so ist der Lieferant - ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel - berechtigt, auf überfällige Rechnungen ab dem Tag der Fälligkeit von Tag zu Tag bis zum Tag der Zahlung (ob vor oder nach einem Urteil) Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem Basiszinssatz der Zentralbank des Landes, in dem der Kunde ansässig ist, zu berechnen.

3.6 Für den Fall, dass eine dem Lieferanten gemäß dem Vertrag geschuldete Zahlung mehr als 20 Tage nach ihrem Fälligkeitsdatum unbezahlt bleibt oder der Lieferant berechtigten Grund hat, an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden zu zweifeln, behält sich der Lieferant das Recht vor, ohne jegliche Haftung und unbeschadet seiner sonstigen Rechte und nach eigenem Ermessen i) den Vertrag zu kündigen, ii) die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Vertrag, diesen AGB oder einer anderen ausstehenden Bestellung auszusetzen und (iii) andere nach geltendem Recht zulässige Maßnahmen und Rechtsmittel einzuleiten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dem Lieferanten alle Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Anwalts- und sonstiger Honorare) zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Eintreibung von Beträgen entstehen, die dem Lieferanten gemäß diesen AGB und anderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien geschuldet werden.

3.7 Alle Beträge, die dem Lieferanten im Rahmen des Vertrags geschuldet werden, sind in voller Höhe zu zahlen, und der Kunde hat kein Recht auf Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehaltung (mit Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Abzugs oder Einbehalts von Steuern).

3.8. Eine vorzeitige Zahlung berechtigt nicht zu einem Preisnachlass.

4. SPEZIFIKATION DER PRODUKTE

4.1 Alle Produkte müssen nur mit der vom Lieferanten schriftlich vereinbarten Bestellung übereinstimmen. Um Zweifel auszuschließen, sind alle Beschreibungen, Spezifikationen, Zahlen, Maße, Aussagen, Fotografien, Zeichnungen, Abbildungen, die in Produktbroschüren, Broschüren, Katalogen, Preislisten, Produktmustern oder sonstiger Verkaufs- oder Marketingliteratur des Lieferanten enthalten sind, nur indikativ und sollen lediglich eine allgemeine Beschreibung oder Darstellung der Produkte darstellen, und keine Darstellung in schriftlicher oder mündlicher Form, Korrespondenz oder Erklärung ist Teil dieser AGB oder hat vertragliche Wirkung, es sei denn, sie wird von den Parteien ausdrücklich und schriftlich in den Vertrag aufgenommen.

4.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Produkte jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu überarbeiten und einzustellen.

4.3 Der Lieferant wird Produkte liefern, die die gleiche oder eine ähnliche Funktionalität und Leistung wie die bestellten Produkte aufweisen, jedoch sind Änderungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen in Bezug auf Farbe, Abmessungen und Gewicht, aufgrund technischer Anforderungen zwischen dem, was geliefert wird, und dem, was in Spezifikationsblättern, Katalogen, Broschüren oder dergleichen beschrieben ist, möglich und stellen keinen Mangel des Produkts oder eine Nichterfüllung seitens des Lieferanten dar.
Die tatsächlichen Produkte können von den Mustern und Farbkarten abweichen. Farbabweichungen bei den Produkten sind zu erwarten. Der Lieferant ist nicht verantwortlich und haftet nicht für Ansprüche, wenn die Produkte nicht den Mustern, Farbkarten, Farbabbildungen oder Reproduktionen entsprechen.

4.4 Um Farb- und Texturabweichungen bei den Produkten zu minimieren, wird dem Kunden empfohlen, die richtigen und ausreichenden Mengen der Produkte in einer einzigen Bestellung zu bestellen, um zu vermeiden, dass er bei separaten Bestellungen unterschiedliche Farbtöne oder Texturen der Produkte erhält. Der Lieferant kann nicht garantieren, dass Farbton und Textur der Produkte übereinstimmen, wenn die Bestellungen getrennt aufgegeben wurden und

daher aus unterschiedlichen Chargen stammen. Farb- und Strukturabweichungen bei den Produkten sind typisch und auf den Produktionsprozess zurückzuführen.

4.5 Der Lieferant ist nicht für die Installation der Produkte verantwortlich, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

4.6 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Spezifikation eines Produkts zu ändern, wenn dies aufgrund geltender gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften erforderlich ist, und der Lieferant wird den Kunden in einem solchen Fall benachrichtigen.

4.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Bedingungen der Bestellung vollständig und richtig sind und dass die Spezifikation den Anforderungen des Kunden entspricht.

4.8 Soweit die Produkte nach einer vom Kunden gelieferten Spezifikation hergestellt werden sollen, stellt der Kunde den Lieferanten von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen, Schäden und Verlusten (einschließlich direkter, indirekter oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Reputationsverlusten sowie aller Zinsen, Strafen, Rechtskosten und sonstiger angemessener beruflicher Kosten und Aufwendungen) frei, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die gegen ihn wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Spezifikation durch den Lieferanten erhoben werden. Diese Klausel 4.8 gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

5. BESTELLUNG UND LIEFERUNG

5.1 Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die in der Bestellung angegebene(n) voraussichtliche(n) Frist(en) für den Versand oder die Lieferung von Produkten und/oder logistischen Dienstleistungen einzuhalten. Die Lieferfrist ist nicht von wesentlicher Bedeutung, und derartige Termine sind nur Schätzungen und nicht verbindlich. Die vom Lieferanten angegebenen voraussichtlichen Lieferzeiten können in Abhängigkeit von Faktoren wie dem Produktionsstatus, der aktuellen Hafenbelegung und der Containerkapazität variieren. Der Lieferant hat keinen Einfluss auf Änderungen der Schiffsroute oder die Dauer der Lieferung. Die Produkte werden in Übereinstimmung mit den vereinbarten Standards verpackt.

5.2 Wenn der Lieferant sich nach besten Kräften bemüht hat, den voraussichtlichen Termin bzw. die voraussichtlichen Termine für den Versand oder die Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen einzuhalten, und er diesen Termin bzw. diese Termine nicht einhalten kann, stellt dies keine Vertragsverletzung dar, und der Kunde ist nicht berechtigt, (i) den Vertrag als abgelehnt zu betrachten oder ihn oder damit zusammenhängende Verträge ganz oder teilweise aufzulösen; oder (ii) eine Entschädigung für eine solche Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferant haftet dem Kunden gegenüber nicht für Lieferverzögerungen, die über das geschätzte Liefer- oder Versanddatum hinausgehen, auch dann nicht, wenn die Verzögerung durch ein Ereignis höherer Gewalt (wie in Klausel 14 dargelegt) oder das Versäumnis des Kunden, angemessene Lieferanweisungen oder sonstige Anweisungen zu erteilen, die für die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen relevant sind, verursacht wird.

5.3 Der Lieferant liefert die Produkte an den in der Bestellung angegebenen Ort oder an einen anderen Ort, den die Parteien schriftlich vereinbaren können ("Lieferort"). Der Kunde ist für die Organisation des Weitertransports vom Lieferort verantwortlich.

5.4 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Produkte in Teillieferungen zu liefern, die separat in Rechnung gestellt und bezahlt werden müssen. Jede Teillieferung stellt einen separaten Vertrag dar. Weder eine Nichtlieferung noch ein Liefermangel noch eine Reklamation des Kunden in Bezug auf eine Teilmenge berechtigt den Kunden, eine andere Teilmenge zu stornieren.

5.5 Wenn genügend versandfertige Produkte vorhanden sind, um einen Container zu füllen, wird der Container versandt, und der Abnehmer kann nicht verlangen, dass der Container zurückgehalten wird, bis andere Produkte ebenfalls versandfertig sind, es sei denn, mit dem Lieferanten wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

5.6 Die Lieferung ist abgeschlossen, wenn die Produkte dem Kunden am Lieferort zum Entladen zur Verfügung gestellt werden, und die Gefahr für die Produkte geht zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über. Um Zweifel auszuschließen, ist der Kunde für das Abladen der Produkte am Lieferort verantwortlich und haftet für alle Schäden an den Produkten während des Abladens.

5.7 Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung aller erforderlichen Einfuhrlizenzen oder Genehmigungen, die für die Lieferung der Produkte an den Kunden erforderlich sind.
Der Kunde ist für alle Zölle, Abfertigungsgebühren, Steuern, Maklergebühren und andere Beträge verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Einfuhr und Lieferung der Produkte anfallen. Verlangt der Kunde nach dem Verladen der Produkte auf das Schiff eine Änderung des Lieferortes, so teilt der Lieferant dem Kunden den geänderten Preis mit und der Kunde trägt die Kosten.

5.8.Falls die Produkte während des Transports beschädigt werden, muss der Kunde zusammen mit dem Spediteur einen Schadensbericht verfassen (oder seine Einwände auf das Lieferformular des Spediteurs schreiben) und Fotos machen. In diesem Fall hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu informieren.
5.9.Der Kunde hat kein Recht, vereinbarte Lieferungen der Produkte abzulehnen, andernfalls hat er alle von Vitra ausgestellten Rechnungen zu bezahlen.

6. TITEL

6.1 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn der Lieferant die Produkte und Dienstleistungen sowie alle anderen Produkte, die der Lieferant dem Kunden geliefert hat und für die eine Zahlung fällig ist, vollständig (in bar oder in verrechneten Geldern) bezahlt hat; in diesem Fall geht das Eigentum an den Produkten zum Zeitpunkt der Zahlung aller dieser Beträge über.

7. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

7.1 Um den Lieferanten in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, ist der Kunde verpflichtet:

7.1.1 mit dem Lieferanten in allen mit dem Vertrag zusammenhängenden Angelegenheiten zu kooperieren;

7.1.2 dem Lieferanten alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Lieferant vernünftigerweise benötigt;

7.1.3 alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Dienstleistungen einzuholen;7.1.4 die sonstigen Anforderungen zu erfüllen, die in der Vereinbarung festgelegt oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart sind;

7.1.5 sicherstellen, dass alle Informationen, die er dem Lieferanten zur Verfügung stellt, vollständig und korrekt sind; und

7.1.6 dem Lieferanten, seinen Mitarbeitern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern Zugang zu den Geschäftsräumen, Büroräumen und anderen Einrichtungen des Kunden zu gewähren, soweit dies für den Lieferanten zur Erbringung der Dienstleistungen und/oder Lieferung der Produkte erforderlich ist.

7.2 Wenn die Erfüllung einer der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden (oder eines Dritten, der kein Subunternehmer des Lieferanten ist) verhindert oder verzögert wird, einschließlich der in Klausel 7.1 genannten Verpflichtungen ("Kundenverzug"):

7.2.1 hat der Lieferant das Recht, ohne Einschränkung oder Beeinträchtigung anderer ihm zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel, die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, bis der Kunde den Kundenverzug behebt, und sich auf den Kundenverzug zu berufen, um sich von der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu befreien, und zwar jeweils in dem Maße, wie der Kundenverzug die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten verhindert oder verzögert;

7.2.2 der Lieferant haftet nicht für Kosten oder Verluste, die dem Kunden direkt oder indirekt aus der Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Lieferanten entstehen; und

7.2.3 ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten für alle Ausgaben, Kosten oder Verluste zu entschädigen, die dem Lieferanten als direkte oder indirekte Folge des Kundenverzugs entstehen.

7.3 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die dem Lieferanten zustehen, ist der Kunde im Falle einer unrechtmäßigen Kündigung des Vertrags durch den Kunden oder einer Stornierung von Produkten und Dienstleistungen verpflichtet, dem Lieferanten alle Kosten zu zahlen, die dem Lieferanten bei der Erfüllung des Auftrags bis zum Datum des angenommenen Eingangs der Stornierung angemessenerweise entstanden sind (einschließlich des vollen Betrags der Kosten für Dritte, zu denen sich der Lieferant verpflichtet hat), was bis zum vollen Preis der Produkte und Dienstleistungen, wie im Vertrag festgelegt, reichen kann. Um Zweifel auszuschließen, kann der Lieferant (nach eigenem Ermessen) den Vertrag kündigen und Schadensersatz verlangen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Klausel 7.1 nicht nachkommt.

8. AUFTRAGSÄNDERUNGEN ODER STORNIERUNGEN

Jegliche Änderungen oder Stornierungen des Umfangs oder der Spezifikation der gemäß diesen AGB zu erbringende Produkte und/oder Dienstleistungen müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Der Kunde hat dem Lieferanten die durch die Änderung oder Stornierung entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten. Jeder Änderungs- oder Stornierungsantrag muss das Antragsdatum enthalten.

Änderungen:

8.2 In Bezug auf Sonderanfertigungen kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten Änderungen an der Bestellung verlangen, vorausgesetzt, dass ein solcher Antrag nicht später als 5 Wochen vor dem Produktionsdatum (wie in der Auftragsbestätigung angegeben) gestellt wird. Erfolgt die Mitteilung des Abnehmers später als 5 Wochen, hat der Abnehmer den Betrag aller physischen Vorleistungen für die bestellten Produkte zu zahlen.

Bei Standardprodukten kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten eine Änderung der Bestellung verlangen, sofern dies nicht später als 2 Wochen vor dem Produktionsdatum (wie in der Auftragsbestätigung angegeben) erfolgt. Andernfalls hat der Kunde 50 % des Auftragswertes zu zahlen.

Nach Erhalt des Änderungswunsches teilt der Lieferant dem Kunden innerhalb von 5 Arbeitstagen oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist schriftlich mit, wie sich die Änderungen gegebenenfalls auf den Preis, die Lieferfrist und alle anderen zwischen den Parteien bereits vereinbarten Bedingungen auswirken.

8.3 Teilt der Lieferant dem Abnehmer schriftlich mit, dass er Änderungen zu anderen Bedingungen als den bereits zwischen den Parteien gemäß Klausel 8.2 vereinbarten durchführt, teilt der Abnehmer dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Mitteilung oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist schriftlich mit, ob er die Durchführung der Änderungen wünscht oder nicht.

8.4 Bestätigt der Abnehmer schriftlich, dass er die Änderungen gemäß Klausel 8.3 wünscht, wird der Auftrag so geändert, dass er diese Änderungen widerspiegelt, und der Lieferant erfüllt den Vertrag auf der Grundlage dieser geänderten Bedingungen. Entscheidet sich der Kunde, die Änderungen nicht vorzunehmen, liefert der Lieferant die Produkte weiterhin auf der Grundlage der ursprünglichen (nicht geänderten) Bestellung.

Stornierungen:
8.5 Wenn der Kunde eine Bestellung stornieren möchte, gilt Folgendes:
8.5.1 eine Bestellung für Standardprodukte kann bis zu 2 Wochen vor der Produktionswoche (wie in den OOR angegeben) storniert werden.
8.5.2 eine Bestellung für Sonderanfertigungen kann bis zu 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Versanddatum storniert werden (wie in der Auftragsbestätigung angegeben); und
8.5.3 eine Bestellung für Auslaufprodukte kann nur mit schriftlicher Genehmigung des Lieferanten storniert werden.

9. GARANTIE

9.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte und Dienstleistungen mit den in der Bestellung festgelegten Spezifikationen übereinstimmen. Da der Lieferant keine Kontrolle über die Lagerung von Waren nach der Lieferung oder über die Art der Anwendung oder Verwendung von Waren hat, wird hiermit jede gesetzlich oder anderweitig bestehende Bedingung oder Garantie in Bezug auf die Qualität, das Aussehen und die Beschaffenheit der Produkte oder ihre Eignung für einen bestimmten Zweck im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, es sei denn, dies ist im Vertrag festgelegt oder anderweitig ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart.

9.2 Der Lieferant garantiert, dass die im Rahmen des Vertrages erbrachten Dienstleistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt und in einer Qualität erbracht werden, die den allgemein anerkannten Industriestandards und -praktiken entspricht.

9.3 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm hergestellten Produkte bei normalem Gebrauch für einen Zeitraum von [24] Monaten ab dem Datum der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind ("Garantiezeit").

9.4 Vorbehaltlich der Klausel 9.6, wenn:
9.4.1 der Kunde den Lieferanten während der Gewährleistungsfrist und innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich darüber informiert, dass einige oder alle Produkte nicht den Bestimmungen von Artikel 9.3 entsprechen;

9.4.2 dem Lieferanten eine angemessene Gelegenheit gegeben wird, diese Produkte zu untersuchen; und

9.4.3 der Kunde (auf Aufforderung des Lieferanten) die Produkte an den Sitz des Lieferanten zurücksendet (auf Kosten des Kunden),

wird der Lieferant nach seiner Wahl die mangelhaften Produkte reparieren oder ersetzen. Eine solche Reparatur oder ein solcher Ersatz stellt die einzige Verpflichtung des Lieferanten und das einzige Rechtsmittel des Kunden dar und setzt voraus, dass der Lieferant innerhalb der in Artikel 9.5. genannten Fristen eine schriftliche Mitteilung über einen angeblichen Mangel erhält. Für die ersetzten oder reparierten Produkte gelten die in Artikel 9.4. genannten Garantiebedingungen. Falls der Kunde das mangelhafte Produkt reparieren lässt, ohne den Lieferanten darüber zu informieren, ist der Lieferant nicht für die daraus entstehenden Kosten verantwortlich.

9.5 Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf Qualität und Menge zu prüfen. Die Bespoke- oder Auslaufprodukte können 10 % weniger oder mehr als bestellt sein. Die Anzeige von Fehlmengen oder Mängeln (einschließlich visueller Mängel oder Nichtkonformitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Farbe, Farbton, Textur oder andere vermeintliche Gesichts- oder Strukturfehler oder Unstimmigkeiten bei den Abmessungen) muss dem Lieferanten innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Lieferdatum schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls gelten die Produkte als ohne offensichtliche Schäden und/oder Fehlmengen angenommen. Angebliche verborgene Mängel müssen dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung durch den Abnehmer schriftlich mitgeteilt werden.

9.6 In jedem Fall obliegt es dem Kunden, vor der Nutzung der Produkte das Vorhandensein offensichtlicher Fehler und/oder Mängel zu überprüfen, um den Mangel nicht zu verschlimmern. Der Lieferant haftet nicht für die Nichterfüllung des Vertrags durch die Produkte, wenn:

9.6.1 der Abnehmer die Produkte weiter nutzt, nachdem er einen Mangel gemäß Artikel 9.5 gemeldet hat;

9.6.2 der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Lieferanten zur Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Reinigung, Verwendung und Wartung der Produkte oder (falls es keine gibt) die diesbezüglichen guten Handelsbräuche nicht befolgt hat;

9.6.3 der Mangel dadurch entstanden ist, dass der Lieferant eine vom Kunden gelieferte Zeichnung, Konstruktion oder Spezifikation befolgt hat;

9.6.4 der Kunde die Produkte ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten verändert oder repariert;

9.6.5 der Mangel durch normalen Verschleiß, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit oder anormale Lager- oder Arbeitsbedingungen entstanden ist;

9.6.6 die Produkte aufgrund von Änderungen, die vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entsprechen, von ihrer Beschreibung abweichen; oder

9.6.7 Reklamationen, die sich aus der Installation eines Produkts mit ungeeigneten technischen Daten im Anwendungsbereich ergeben.

9.7 Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag angegeben, werden hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden, kraft Gesetzes oder anderweitig geltenden Gewährleistungen in Bezug auf die vom Lieferanten zu liefernden Produkten und Dienstleistungen ausgeschlossen. Die hierin ausgedrückten Garantien und Rechtsbehelfe sind die einzigen und ausschließlichen Garantien und Rechtsbehelfe des Lieferanten und treten an die Stelle aller anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, insbesondere der stillschweigenden Garantie der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck, und treten an die Stelle aller anderen Verpflichtungen oder Haftungen des Lieferanten.

10. ENTSCHÄDIGUNG

Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Ansprüchen, Kosten, Ausgaben und Verlusten (einschließlich direkter, indirekter oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Rufschädigung sowie aller Zinsen, Bußgelder und rechtlicher und sonstiger angemessener professioneller Kosten und Ausgaben) frei, die der Lieferant erleidet oder auf sich nimmt und die ihm direkt oder indirekt entstehen, die sich direkt oder indirekt aus der Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden ergeben, einschließlich aller Ansprüche, die gegen den Lieferanten wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen Dritter geltend gemacht werden, die sich aus der Verwendung von Materialien, Spezifikationen, Waren und/oder Dienstleistungen, die der Kunde dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, durch den Lieferanten oder in Verbindung damit ergeben.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Klausel 11 gelten für jede Haftung, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergibt, einschließlich der Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), falscher Darstellung, Rückgabe oder anderweitig.

11.2 Der Vertrag schränkt keine Haftung ein, die rechtlich nicht beschränkt werden kann, einschließlich der Haftung des Lieferanten für Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit.

11.3 Vorbehaltlich der Klausel 11.2 ist die gesamte Haftung des Lieferanten oder seiner Zulieferer, Vertreter und Mitarbeiter gegenüber dem Kunden in Bezug auf jede Bestellung auf den Gesamtpreis beschränkt, den der Kunde dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung gezahlt hat, bei der es zu dem Verstoß kam.

11.4 In keinem Fall haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden für Geschäftsverluste, entgangene Gelegenheiten oder Gewinneinbußen oder für sonstige indirekte, zufällige, besondere oder Folgeschäden. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Verlust vernünftigerweise vorhersehbar war oder der Lieferant von der Möglichkeit eines solchen Verlustes für den Kunden Kenntnis hatte.

11.5 In keinem Fall haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden für direkte oder indirekte, zufällige, besondere oder Folgeschäden, die nach der Anwendung der Produkte entstehen.

11.6 Diese Klausel 11 gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

12. KÜNDIGUNG

12.1 Ohne Einschränkung ihrer sonstigen Rechte oder Rechtsmittel kann jede Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn:

12.1.1 die andere Partei eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung begeht und im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, diese nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung durch die andere Partei behebt;

12.1.2 die andere Vertragspartei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, die unter keinen Umständen behoben werden kann;

12.1.3 die andere Vertragspartei einen Auflösungsbeschluss fasst (außer zum Zweck einer solventen Verschmelzung oder Umstrukturierung) oder ein zuständiges Gericht einen entsprechenden Beschluss fasst;

12.1.4 die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit oder im Wesentlichen ihre gesamte Geschäftstätigkeit einstellt; oder

12.1.5 die andere Partei für zahlungsunfähig erklärt wird, eine Gläubigerversammlung einberuft oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern abschließt oder vorschlägt oder ein Liquidator, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Verwalter, Treuhänder oder ähnlicher Beauftragter für eines ihrer Vermögenswerte bestellt wird.

12.2 Ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel kann der Lieferant den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen:

12.2.1 wenn der Abnehmer eine der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder eingehalten hat; oder

12.2.2 in Übereinstimmung mit Klausel 3.7; oder

12.2.3 wenn sich die finanzielle Lage des Bestellers so weit verschlechtert, dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass seine Fähigkeit, die Bedingungen des Vertrages zu erfüllen, gefährdet ist.

12.3 Ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel kann der Lieferant den Vertrag mit einer Frist von mindestens [2 Monaten] schriftlich kündigen.

12.4 Bei Beendigung des Vertrages ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich alle ausstehenden unbezahlten Rechnungen des Lieferanten und die Zinsen zu zahlen, und in Bezug auf gelieferte Produkte, für die keine Rechnung vorgelegt wurde, hat der Lieferant eine Rechnung vorzulegen, die vom Abnehmer sofort nach Erhalt zu zahlen ist, und der Abnehmer erhält auch unverzüglich alle für ihn produzierten und im Lager des Lieferanten wartenden Produkte. Andernfalls hat der Lieferant das Recht, die Produkte auf Kosten des Abnehmers in ein Lager zu liefern.

12.5 Jede Bestimmung des Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend bei oder nach Beendigung des Vertrages in Kraft treten oder fortbestehen soll, bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

13. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

13.1 Alle geistigen Eigentumsrechte, die aus der Erfüllung dieses Vertrages hervorgehen oder sich daraus ergeben, sind Eigentum des Lieferanten und gehen, soweit sie nicht bereits übertragen sind, in das uneingeschränkte Eigentum des Lieferanten über, und der Kunde ist verpflichtet, die Dokumente auszufertigen und zu liefern und die Handlungen vorzunehmen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um diese Rechte auf den Lieferanten zu übertragen. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist der Lieferant Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an den Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Software, Vorlagen und Produkten.

13.2 Der Lieferant übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, wenn diese Verletzung die Folge ist von:

13.2.1 die Verwendung der Produkte durch oder im Namen des Kunden in Kombination mit anderen, nicht vertragsgemäß gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen;

13.2.2 jede vom oder im Namen des Kunden vorgenommene Änderung an einem oder mehreren vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags gelieferten Produkten (einschließlich der Fälle, in denen das Produkt vom Lieferanten nach den Spezifikationen des Kunden hergestellt oder vom Lieferanten auf Wunsch des Kunden geändert wurde).

14. FORCE MAJEURE

14. 1 Der Lieferant ist gegenüber dem Kunden nicht haftbar oder verantwortlich und gilt auch nicht als säumig oder vertragsbrüchig für ein Versäumnis oder eine Verzögerung bei der Erfüllung oder Ausführung einer Bedingung dieses Vertrages (ganz oder teilweise), wenn und soweit ein solches Versäumnis oder eine solche Verzögerung durch Handlungen oder Umstände außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Lieferanten verursacht wird oder daraus resultiert, einschließlich höherer Gewalt, Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, Explosion, behördlicher Maßnahmen, Krieg, Invasion oder Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Drohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen, nationaler Notstand, Revolution, Aufstand, Epidemie, Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe (unabhängig davon, ob sie die Belegschaft einer der beiden Parteien betreffen oder nicht) oder Beschränkungen oder Verzögerungen, die Spediteure betreffen, oder die Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung angemessener oder geeigneter

Materialien, Materialien oder Telekommunikationsausfälle oder Stromausfälle ("Ereignis höherer Gewalt"), und die Zeit für die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird entsprechend verlängert.

14.2 Wenn das Ereignis des Force Majeur, die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als [4 Wochen] verhindert, behindert oder verzögert, kann der Lieferant diesen Vertrag mit einer Frist von [2 Wochen] schriftlich gegenüber dem Kunden kündigen.

15. ÜBERTRAGUNG

15.1 Der Lieferant kann jederzeit alle oder einzelne seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben, delegieren, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise mit ihnen umgehen. Um Zweifel auszuschließen, kann der Lieferant seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an ein Mitglied seiner Gruppe abtreten oder untervergeben, ohne den Kunden davon in Kenntnis zu setzen. Für die Zwecke dieser Klausel bedeutet "Konzern" den Lieferanten, jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft des Lieferanten und jede Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft dieses Unternehmens.

15.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten seine Rechte oder Pflichten aus diesen AGB und/oder dem Vertrag abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten, unterzuvergeben, zu delegieren, treuhänderisch zu verwalten oder in sonstiger Weise damit umzugehen. Jede vermeintliche Abtretung oder Übertragung, die gegen diese Klausel verstößt, ist null und nichtig. Keine Abtretung oder Übertragung entbindet den Kunden von seinen Verpflichtungen aus diesen AGB und/oder dem Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten.

16. WIDERRUFSFÄHIGKEIT

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung aus irgendeinem Grund durch ein zuständiges Gericht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so wird diese Bestimmung aufgehoben und der Rest der Vereinbarung bleibt in vollem Umfang gültig und wirksam. Wird eine Bestimmung der Vereinbarung gemäß dieser Klausel aufgehoben, so verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben, um eine Ersatzbestimmung zu vereinbaren, mit der das beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnis der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird.

17. VERZICHT

Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird. Unterlässt es eine der Vertragsparteien, eines oder mehrere der in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte oder Rechtsmittel zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für einen bestimmten Zeitraum geltend zu machen, so gilt dies nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel und verhindert oder beschränkt auch nicht die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels.

18. MITTEILUNGEN

18.1 Mitteilungen der Parteien an die jeweils andere Partei können per E-Mail, persönlich oder per vorausbezahlter Post an die im Vertrag angegebene Adresse der Partei oder an die

Adresse, die eine der Parteien der anderen von Zeit zu Zeit schriftlich mitgeteilt hat, zugestellt werden.

18.2 Jede Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie

18.2.1 bei Versendung per E-Mail zum Zeitpunkt der Übermittlung oder, falls diese außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt, bei Wiederaufnahme der Geschäftszeiten ("Geschäftszeiten" bedeutet 9:00 - 17:00 Uhr an einem Werktag);

18.2.2 bei persönlicher Übergabe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung an der richtigen Adresse abgegeben wird;

18.2.3 bei Versand per vorausbezahlter Post erster Klasse um 9.00 Uhr am zweiten Arbeitstag nach der Aufgabe.

18.3 Diese Klausel gilt nicht für die Zustellung von Verfahren oder anderen Dokumenten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder gegebenenfalls eines Schiedsverfahrens oder einer anderen Methode der Streitbeilegung.

19. VERTRAULICHKEIT

19. 1 Alle vertraulichen Informationen, die das Geschäft, die Vermögenswerte, die Angelegenheiten, die Kunden, die Klienten oder die Lieferanten des Lieferanten betreffen (einschließlich Zeichnungen, Diagramme, Spezifikationen und andere vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Materialien, die sich auf die Produktion, die Formulierung und die Verwendung der Produkte und die darin enthaltenen Informationen beziehen) ("vertrauliche Informationen") sind Eigentum des Lieferanten, und der Kunde darf diese Informationen nicht offenlegen, es sei denn, diese vertraulichen Informationen (a) waren dem Kunden aus öffentlichen oder veröffentlichten Quellen allgemein zugänglich, vorausgesetzt, die Veröffentlichung erfolgte nicht unter Verletzung des Vertrages oder durch Verschulden oder Unterlassung des Kunden, (b) wurden rechtmäßig von einer Quelle erlangt, die weder dem Lieferanten noch dem Kunden gegenüber direkt oder indirekt zur Vertraulichkeit verpflichtet war, oder (c) wurden mit schriftlicher Genehmigung des Lieferanten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

19.2 Der Abnehmer darf die vertraulichen Informationen offenlegen:

19.2.1 an seine Mitarbeiter, die diese vertraulichen Informationen für die Ausübung der Rechte des Kunden oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag kennen müssen. Der Kunde stellt sicher, dass die Mitarbeiter, an die er die vertraulichen Informationen weitergibt, diese Klausel 19 einhalten; und

19.2.2 soweit dies vom Gesetz, einem zuständigen Gericht oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verlangt wird.

19.3 Für den Fall, daß Personal des Auftraggebers die Forschungs- oder Produktionseinrichtung des Lieferanten besucht oder auf andere Weise geschützte oder vertrauliche Informationen vom Lieferanten erhält, sind diese Informationen vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant behält alle Rechte an Erfindungen oder Verbesserungen, Entdeckungen

oder Patenten, die er im Zusammenhang mit den im Rahmen des Vertrages verkauften Produkten entwickelt.

19.4. Diese Vertraulichkeitsklausel überdauert die Beendigung oder das Auslaufen dieser AGBs.

20. GESAMTE VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Jede Vertragspartei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieser Vereinbarung nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien (ob unschuldig oder fahrlässig abgegeben) verlässt, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind. Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keinen Anspruch auf eine unschuldige oder fahrlässige Falschdarstellung auf der Grundlage einer Erklärung in dieser Vereinbarung hat.

21. ABÄNDERUNG

Eine Änderung dieses Abkommens ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von den Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet wird.

22. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Die Vereinbarung und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus ihr oder in Verbindung mit ihr oder ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandekommen ergeben, unterliegen dem türkischen Recht und sind nach diesem auszulegen, und die Parteien erklären sich unwiderruflich damit einverstanden, dass für die Beilegung solcher Streitigkeiten oder Ansprüche ausschließlich der türkischen Gerichte zuständig sind.

23. EINHALTUNG

Der Kunde akzeptiert und verpflichtet sich, bei allen Geschäften mit dem Lieferanten alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Geldwäsche und Sanktionen (bezeichnet alle Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen, Embargos, Ausfuhrkontrollen oder sonstigen restriktiven Maßnahmen, die von einer Regierungsbehörde der Türkei, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten (einschließlich des Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums und der US-Ministerien für Außenhandel und Handel), der Europäischen Union, einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz oder einer anderen einschlägigen Regierungs- oder internationalen Behörde verhängt werden) sowie alle geltenden Gesetze, Verordnungen und internationalen Verträge einzuhalten und keine Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen würden, dass der Lieferant gegen Gesetze verstößt oder Gefahr läuft, als sanktionierte Person (bedeutet jede juristische Person, Einzelperson, jedes Schiff, Flugzeug oder jede Regierung, die von einer Sanktionsbehörde auf eine Sanktionsliste gesetzt wurde oder wird) eingestuft zu werden.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Lieferanten entstehen, wenn die oben genannten Zusicherungen und Verpflichtungen nicht erfüllt werden, und akzeptiert, dass der Lieferant den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und/oder alle anderen Maßnahmen ergreifen kann, die er für notwendig hält.

Für den Fall, dass die an den Kunden zu leistenden Zahlungen von einer Bank in der Kette aufgrund von Sanktionsrisiken oder anderen Compliance-bezogenen Gründen verweigert, ausgesetzt, eingefroren oder blockiert werden, ist der Lieferant in keiner Weise für die Verfügungen der Banken oder daraus resultierende Verzögerungen, Kosten oder Rechtsverluste verantwortlich.